

A. SACHVERHALT

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 20.06.2017 lag die Vorlage erstmalig zur Beratung vor, wurde jedoch von der Tagesordnung abgesetzt, weil zunächst weiterer Informationsbedarf bestand.

Zum weiteren Sachverhalt nachfolgend nochmals der Sachverhalt aus der Vorlage vom 20.06.2017 in aktualisierter und ergänzter Form.

In den letzten Jahren sind bei der Verwaltung vermehrt Anfragen über die mögliche Errichtung von Richtfunkmasten im Stadtgebiet, insb. im Hatzevonn, eingegangen. Aktuell liegen der Verwaltung Anfragen von zwei Interessenten hierzu vor.

Die Interessenten beabsichtigen eine Richtfunkverbindung herzustellen und hierdurch einen schnellen, länderübergreifenden Datenaustausch zu ermöglichen. Hierzu soll im Stadtgebiet ein Antennenmast zur Aufnahme von Richtfunkspiegeln errichtet werden. Die geplanten Höhen variieren in Abhängigkeit von der Lage im Stadtgebiet zwischen 30 m und 100 m.

Erste Standortsuchen der interessierten Unternehmen ergaben hierfür eine besonders geeignete Fläche im Bereich Hatzevonn in Imgenbroich/Mützenich auf dem Grundstück Gemarkung Imgenbroich, Flur 10, Flurstück 76. Hier beträgt die erforderliche Masthöhe nach Angabe eines Interessenten ca. 30 m. Es ist anzunehmen, dass ein Mast in dieser Höhe als schmaler Stahlrohrturm ähnlich den Mobilfunkmasten hergestellt wird. Dabei sollten die Richtfunkspiegel eine landschaftsbildverträglichere, insbesondere matte Oberfläche aufweisen. Gegebenenfalls könnte auch ein breiterer Mast verbunden mit einer Aussichtsplattform möglich sein. Ein Auszug aus der Grundkarte mit Darstellung des Grundstücks und dort möglicher Standorte ist der Vorlage beigelegt.

Aufgrund fehlender planungsrechtlicher Genehmigungsfähigkeit und des in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 09.12.2014 einstimmig gefassten Beschlusses wurde entsprechenden Anfragen bislang das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt (vgl. Beschlussvorlage v. 09.12.2014 / Antragsgegenstand war ein kombinierter Mast für Richtfunk sowie Anschluss das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich Platzevonn).

Die betrachteten Grundstücke liegen im Außenbereich und da es sich bei dem Vorhaben in Form eines reinen Richtfunkmastes, der nicht der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, um kein privilegiertes oder sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB oder § 35 Abs. 2 BauGB handelt, kann eine Genehmigungsfähigkeit nur durch die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens - insbesondere die Änderung des Flächennutzungsplans - hergestellt werden.

Hierdurch würde es der Stadt Monschau ermöglicht werden, durch Vermietung der städtischen Flächen zusätzliche Haushaltsmittel zu erwirtschaften. Von den Interessenten wurden Mietzahlungen in unterschiedlicher Höhe in Aussicht gestellt. Verbindliche Angebote liegen bislang nicht vor.

Um den Bedürfnissen der Antragsteller gerecht zu werden, verbunden mit der städtischen Einflussmöglichkeit zum Standort und den in Aussicht gestellten Einnahmen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, grundsätzlich die Bereitschaft anzuzeigen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Richtfunkmastes auf dem stadteigenen Grundstück zu schaffen und ein Bauleitplanverfahren einzuleiten. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass ein erfolgreicher Abschluss eines solchen Verfahrens aufgrund möglicher entgegenstehender Belange nicht gewährleistet werden kann oder aber auch im Rahmen der weiteren Untersuchungen ein anderer Standort als geeigneter eingestuft wird.

Um dabei auch das für die Stadt Monschau wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln, soll nach entsprechender Beschlussfassung dem Rat zunächst ein Beschlussvorschlag für die Einleitung eines „Interessenbekundungsverfahrens“ zur Beratung vorgelegt werden. Hier können

grundlegende Kriterien, wie z. B. die Übernahme aller Planungen sowie daraus resultierenden Kosten, die vertragliche Rückbauverpflichtung und weitere Anforderungen formuliert werden.

Die Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens ist nicht erforderlich, sofern die Stadt Monschau von dem zukünftigen Betreiber des Richtfunkmastes neben einem Nutzungsentgelt nicht auch die Einhaltung eines detaillierten Nutzungskonzeptes und eine Inbetriebnahme der Anlage zu einem bestimmten Zeitpunkt fordert. Das Verfahren darf daher z. B. auch nicht mit einer Bauleistung oder einer konkreten Gestaltung der baulichen Anlage verbunden werden. Gegebenenfalls können bestimmte gestalterische Vorgaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt werden.

Durch die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (Ausschreibungsverfahrens) kann zudem sichergestellt werden, dass es sich bei der Vermietung der Fläche nicht um eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) handelt. Nach der Vorschrift *„sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“* Die Definition einer staatlichen Beihilfe ist heutzutage in der Praxis sehr weit gefasst. Sofern eine Maßnahme nach den vorgenannten Kriterien als Beihilfe einzuordnen ist, ist es rechtswidrig, die Beihilfe ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren, es sei denn, es gilt als sog. Freistellung. Die Vermietung einer städtischen Fläche zum Betrieb eines Richtfunkmastes für einen länderübergreifenden Datenaustausch gewährt dem Betreiber gegenüber seinen internationalen Wettbewerbern einen Vorteil, welcher durchaus unter den Begriff der Beihilfe nach Art 107 AEUV gefasst werden kann.

Zur Vermeidung eines aufwendigen Genehmigungsverfahrens ist daher sicherzustellen, dass keine Begünstigung eines Unternehmens erfolgt, sodass die Vermietung nicht als Beihilfe zu qualifizieren ist. Dies kann durch die vorgeschlagene Verfahrensart erreicht werden. Denn die staatliche Stelle gewährt einem Unternehmen keinen Vorteil, wenn die Maßnahme zu normalen Marktbedingungen vorgenommen wird. Dazu hat der Maßnahme ein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungsfreies und bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren vorauszugehen.

Nachdem im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens ein Unternehmer/Betreiber ermittelt wurde und sich dieser u.a. auch zur Übernahme der erforderlichen Planungsleistungen verpflichtet, können nach Fertigstellung dieser Leistungen dem Bau- und Planungsausschuss die notwendigen Unterlagen incl. einer Visualisierung zur Beratung über die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse vorgelegt werden.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches.


(Ritter) 


ges. Boden

Anlagen:

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Darstellung des Grundstückes und zwei möglicher Standorte

